

Annäherung an die Wirklichkeit

Ministerpräsidenten stimmen dem Entwurf zum neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu

Die Reform der Jugendschutzgesetze im Jahr 2003 führte die Jugendschutzbestimmungen von ehemals fünf Gesetzen in zwei zusammen: dem Jugendschutzgesetz, das für Trägermedien (Kino, DVD, Computerspiele) gilt, und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der Onlinemedien regelt (Fernsehen, Internet). Gleichzeitig wurden die Selbstkontrollen gestärkt, was der Erkenntnis folgte, dass Jugendschutz angesichts der Zunahme der Inhalte nur zusammen mit den Anbietern und nicht allein durch die nach dem Gesetz zuständige Aufsicht durchsetzbar ist. Gleichzeitig wollte man für das Fernsehen und das Internet vergleichbare Regeln schaffen.

Da der Gesetzgeber unsicher war, ob dieses System funktionieren würde, hat er eine Evaluierung nach fünf Jahren im Gesetz festgelegt. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Zusammenspiel von Selbstkontrolle und Aufsicht besser funktioniert als erwartet.

Wegen der zunehmenden medialen Konvergenz wird in § 5 JMStV bestimmt, dass zukünftig die im Bereich der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bewährten Altersstufen auch für die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und für die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) gelten, wenn auch mit für Onlinemedien spezifischen Rechtsfolgen. Gleichzeitig gelten nun FSF-Freigaben nach Bestätigung durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auch für Kinofilme und DVDs, weil immer mehr Filme und Serien, die für das Fernsehen hergestellt werden, parallel auch auf DVD erscheinen. Eine weitere wichtige Neuerung betrifft das Sorgenkind „Internet“. Die bisherige Regelung war nicht erfolgreich. Inhalte, die für unter 16-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sein könnten, dürfen nur von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Netz zugänglich gemacht werden, Inhalte ohne Jugendeignung sind auf die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr beschränkt. Allerdings gelten diese Beschränkungen nicht, wenn ein von der KJM anerkanntes Jugendschutzprogramm verwendet wird.

Doch ist bisher kein solches Programm anerkannt worden. Filterprogramme sollen nur klassifizierte Inhalte durchlassen. Deshalb müssen möglichst viele Anbieter zur Über-

prüfung und Kennzeichnung ihrer Inhalte motiviert werden. Und da beißt sich die Katze in den Schwanz: Solange kein Programm anerkannt ist, will niemand den personellen und finanziellen Aufwand der Überprüfung leisten; wenn aber nur 2 bis 3% der Inhalte klassifiziert sind, will die KJM das entsprechende Programm nicht anerkennen, weil zu viele Inhalte herausfallen.

Nach dem jetzt abgestimmten Entwurf wird zukünftig auch die FSM Jugendschutzprogramme anerkennen können. Hat die KJM nach vier Monaten keinen Einspruch eingelegt, gilt ein Programm als anerkannt. Dabei gilt der Beurteilungsspielraum. Die FSM wird ein System der Selbstklassifizierung aufbauen, das in etwa mit dem des Niederländischen Instituts für die Klassifizierung von audiovisuellen Medien (NICAM) vergleichbar ist. Anbieter, die sich diesem System anschließen und die Regeln befolgen, sind selbst dann von Bußgeldern befreit, wenn die KJM bei einer Überprüfung zu einer anderen Einschätzung gelangt. Es ist zu hoffen, dass diese Regelung eine hohe Motivation für alle Beteiligten darstellen wird, ein vernünftiges Jugendschutzprogramm auf den Weg zu bringen und gleichzeitig möglichst viele Inhalte nach einem transparenten System zu bewerten. Natürlich müssen die Alterskennzeichen für das System lesbar sein. Wenn das gelingt, ist es Sache der Eltern, durch die Aktivierung des Programms ihre Kinder vor ungeeigneten Inhalten zu schützen.

Der Entwurf muss jetzt noch durch die Länderparlamente verabschiedet werden und wird voraussichtlich am 1. Januar 2011 in Kraft treten. So haben alle Beteiligten genug Zeit, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass das Gesetz dann in vollem Umfang umgesetzt werden kann. Der JMStV wird – vorausgesetzt, die Umsetzung funktioniert reibungslos – der Medienwirklichkeit ein Stück näher kommen. Die Verantwortung kann nicht allein der Staat tragen, Anbieter und Eltern müssen ihren Anteil am Gelingen der Umsetzung ebenso wahrnehmen.

Ihr Joachim von Gottberg

